

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 10.

München, den 26. Februar 1874.

### Inhalt:

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr. — Bekanntmachung, Regel des verstorbenen I. Oberbibliothekars Dr. Anton Kuland zu Gunsten der I. Universitäts-Bücherei betr. — Dienst-Nachrichten des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Äußern.

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

### Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Absatz III der allerhöchsten Verordnung vom 10. October 1872, die Arzneitarordnung für das Königreich Bayern betr. (Reggöbl. S. 2329) werden nach eingeholtem Gutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel, Recepturarbeiten und Gefäße die beigefügten Tarpreise bestimmt:

### I. Arzneimittel.

	Gramm.	fl.	kr.		Gramm.	fl.	kr.
Acidum carbolicum crud.	100	—	10	Aqua communis . . . . .	100	—	1
„ „ „	200	—	15	Bemerkung: Der für aqua communis festgesetzte Preis findet seine Anwendung wenn aqua communis zur Bereitung von Decocten,			
„ „ „	500	—	30				